A-7NEU2 Erster Schritt zur Cannabis-Entkriminalisierung - Grenzwerte anpassen, statt Strafverfolgung fortzusetzen

Gremium: Landesdelegiertenversammlung
Beschlussdatum: 17.12.2022
Tagesordnungspunkt: 7. Anträge

Antragstext

Die aktuelle Prohibitionspolitik bei Cannabis ist nicht mehr zeitgemäß. Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge. In Deutschland haben nach Hochrechnungen in den vergangen 12 Monaten 4,5 Millionen Volljährige Cannabis konsumiert (ESA 2021). Dass die Bundesregierung die regulierte Freigabe voranbringt ist ein wichtiges Signal, auf dass wir GRÜNE seit langem hingearbeitet haben.

Etwa zwei Drittel der volljährigen Konsument*innen praktiziert keinen riskanten Gebrauch von Cannabis. Die geltende Rechtslage führt bei ihnen in der Konsequenz zu einer unverhältnismäßigen Kriminalisierung. Damit geht eine enorme Belastung für die Sicherheits- und Justizbehörden einher. Wichtige Ressourcen, die für die Bekämpfung schwerer Straftaten notwendig sind, werden gebunden. Die Kosten hierfür tragen alle Steuerzahler*innen.

Das aktuelle Vorhaben der Bundesregierung zur Cannabis-Regulierung zielt darauf ab, die Produktion, die Lieferung und den Vertrieb von Genusscannabis innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zuzulassen. Demnach soll zukünftig der Besitz von bis zu 30 Gramm Cannabis für den Eigenkonsum straffrei sein.

Bis die Regulierung auf Bundesebene kommt, wird vermutlich noch etwas Zeit vergehen. Bis dahin geht die Kriminalisierung von Konsument*innen unbeirrt weiter. Das können wir jedoch ändern. So heißt es in § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG): Die "Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in **geringer Menge** anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt."

Was eine "geringe Menge" ist, bei der die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen eine*n Drogenkonsument*in einstellen sollte, liegt im Ermessen jeder einzelnen Landesregierung beziehungsweise der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften. Seit

2012 liegt die Grenze in Rheinland-Pfalz hierfür bei bis zu 10 Gramm Haschisch oder Marihuana (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. Januar 2012 (4061 – 4 – 30)).

In RLP gibt es weiterhin Strafverfahren, auch bei geringen Mengen. Es gibt sogar Fälle, in denen Hausdurchsuchungen zum Auffinden einer geringen Menge führen und im Anschluss in einem Strafverfahren Strafen verurteilt werden.

Je näher wir an die Legalisierung des Verkaufs, Erwerbs und Konsum von Cannabis rücken, desto widersprüchlicher wird das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden und desto mehr führen die Ergebnisse der Strafverfolgung zu Ungerechtigkeiten. Denn was in nächster Zeit entkriminalisiert wird, wird derzeit noch mit hohem Verwaltungs- und gerichtlichem Aufwand verfolgt und bestraft.

Zwar sollen zukünftig Urteile und Verfolgungsmaßnahmen für die dann legalisierten Besitzmengen getilgt werden. Nichtsdestotrotz führt jedes Ermittlungs- und Strafverfahren, jede Verfahrenshandlung und jedes gesprochene Urteil zu einer erheblichen psychischen und kostenmäßigen Belastung der Verurteilten, die nicht durch Legalisierung "getilgt" werden kann.

Nach dem Bekanntwerden der Regulierungsvorhaben ist diese Grenze nicht mehr zeitgemäß. Konsument*innen, Sicherheits- und Justizbehörden brauchen nachvollziehbare Leitlinien, welche die Zeit bis zur bundesweiten Regulierung überbrücken.

Daher fordern wir bereits jetzt, die deutliche Erweiterung der Entkriminalisierung dadurch, dass Verfahren, die eine Cannabismenge von **bis zu 30 Gramm** betreffen, grundsätzlich eingestellt werden.

Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung dazu auf, sich für eine Anpassung des Verkehrsrechts einzusetzen und sich für eine Anhebung der THC-Grenzwerte im Straßenverkehr auszusprechen. Unter Drogeneinfluß sollte nicht aktiv am Straßenverkehr teilgenommen werden, daher sind Grenzwerte sinnvoll, jedoch ist der aktuelle Grenzwert faktisch nicht nachvollziehbar. Es gilt, eine vergleichbare Lösung zu den Promille-Grenzwerten zu finden.